## F2 Änderung der Finanzordnung

**Gremium:** Landesvorstand
**Beschlussdatum:** 25.08.2022
**Tagesordnungspunkt:** TOP 8 Satzung & Finanzordnung

AntragstellerInnen: Landesvorstand beschlossen am 25.08.2022
Die LDK möge folgende Änderungen der Finanzordnung beschließen:

Abschnitt A: Rechenschaftslegung
1. (1.4)
Ursprünglicher Wortlaut: Alle übrigen Gliederungen und Gremien des Landesverbands, die eine eigene Kassenführung betreiben (Bezirks- und Regionalverbände, Landesarbeitskreise, GRIBS, GJ Bayern, Ökofonds) legen der*die Landesschatzmeister ebenfalls bis zum 31. März eines jeden Jahres ihre Jahreskassenberichte vor. Die Landesarbeitsgemeinschaften legen zu diesem Termin auch ihre Rechenschaftsberichte nach Landessatzung §22 (4) vor.
Hierbei sind Übersichten über den Stand und die Beschlusslage zu den internen Rücklagen nicht zwingend, Mitgliederlisten erübrigen sich

a. Bei der Aufzählung aller Gliederungen und Gremien des Landesverbandes, die eine eigene Kassenführung betreiben werden die „Ökofonds“ aus der Aufzählung entfernt.
b. In Satz Zwei wird das Wort „Landesarbeitskreise“ durch „Landesarbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
c. Der letzte Satzteil „Mitgliederlisten erübrigen sich“ wird entfernt.

Abschnitt B: Unterstützung der Kreisverbände
1. (2.1) Satz 3
Ursprünglicher Wortlaut: Für die Kreisverbände, die ihre Buchführung selbst übernehmen, sind die Bestimmungen des Leitfadens für Selbstbucher*innen bindend.

Der letzte Satzteil „sind die Bestimmungen des Leitfadens für Selbstbucher*innen bindend“ wird durch „sind die Bestimmungen der Erstattungsordnung bindend (2.5)“ ersetzt.

Abschnitt C: Mitgliedsbeiträge
1. Der Absatz (3.8) wird neu hinzugefügt.
(3.8) Neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen leisten Mandatsträger*innen des bayerischen Landtags und des Deutschen Bundestags, Minister*innen und

politische Beamte (Staatssekretär*innen) Sondermitgliedsbeiträge (Abgaben der Mandatsträger*innen). Der Landesvorstand gibt zu Beginn eines jeden Jahres mit einer Positivliste parteiintern Bericht über den prozentualen Stand der Sondermitgliedsbeiträge (Abgaben der Mandatsträger*innen). Näheres dazu regeln Beschlüsse der Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen.
Abschnitt E: Staatliche Teilfinanzierung der Parteien (§ 18 ff PartG)
1. (5.6)
a. Der Monat in der die Auszahlung an die Kreisverbände erfolgt wird von „Juli“ auf „spätestens September“ geändert
b. Das Datum, der Berechnung und Mitteilung des auf jeden Kreisverband entfallenden Anspruchs der staatlichen Teilfinanzierung, wird vom 31. Mai auf „spätestens September“ geändert.

2. (5.7)
Bisher:
Falls durch die vorliegende Beschlusslage für betroffene Kreis- oder Bezirksverbände Probleme auftreten, die sie selbst nicht lösen können, bietet die um je einer*eine Vertreter*in des betroffenen Kreis- oder Bezirksverbandes erweiterte Diätenkommission ihre Vermittlung an. Dabei ist auch einer*eine Vertreter*in des Finanzausschusses hinzuzuziehen. Die Diätenkommission kann bei unbilligen Härten eine Abweichung von der beschlossenen Regelung der Landesversammlung vorschlagen.
Neu:
Falls durch die vorliegende Beschlusslage für betroffene Kreis- oder Bezirksverbände Probleme auftreten, die sie selbst nicht lösen können, bietet der Landesverband eine Schlichtungsperson an. Dabei ist auch eine vertretende Person des Finanzausschusses hinzuzuziehen.

Abschnitt G: Landeshaushalt
1. (7.1)
Das Wort „Parteirat“ wird durch „Landesausschuss“ ersetzt.

Abschnitt H: Zuständigkeiten, Verfahrensfragen
1. (8.5)
Das Datum des Inkrafttretens der Finanzordnung wird von „01.01.2005“ auf “01.01.2022“ geändert.

Im gesamten Text wird die geschlechtergerechte Sprache wie folgt angepasst:
1. „der/die Landesschatzmeister/in“ wird im gesamten Text durch „Der oder die Landesschatzmeister*in“ ersetzt
2. Die Formen „/in“ und „/innen“ wird im gesamten Text durch „*in“ und „*innen“ ersetzt
3. „Er/sie“ wird durch „Der oder die Landesschatzmeister*in“ ersetzt
4. (5.7) „in dem der oder die säumige Abgeordnete aufgestellt wurde“ wird ersetzt durch „in dem der*die säumige abgeordnete Person aufgestellt wurde“
(5.7) „ein/e Vertreter/in“ wird ersetzt durch „eine vertretende Person